

Satzung

des

"Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit in Rüthen e.V."

in der Fassung vom 09. Januar 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit in Rüthen e.V."

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen "Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit in Rüthen e.V."

- b) Der Verein hat seinen Sitz in 59602 Rüthen.
- c) Das Rechnungsjahr ist der 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit dem Gründungsdatum des Vereins und endet am Ende des Jahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Rüthen, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2 Ziffer 4. Abgabenordnung).

Kinder und Jugendliche werden an der Vereinsarbeit und der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins gem. § 11 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Rahmen der folgenden Richtlinien beteiligt.

Aufgaben, Ziele und Formen

Junge Menschen brauchen zur Gestaltung ihrer Freizeit offene Jugendfreizeitstätten. Diese bieten ihnen Möglichkeiten zur Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, zur Artikulation, Selbstorganisation und Hilfe in Problemlagen.

Die Einrichtung hat im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes,

- Raum zugeben für Selbstgestaltung und eigene Initiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- kommunikative, soziale, sportliche und kulturelle Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzugreifen und zu fördern;
- Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen anzuregen und zu leisten;
- durch geschlechtsspezifische Angebote die Verantwortung des jungen Menschen gegenüber dem anderen Geschlecht zu fördern und zur Entwicklung gemeinsamer adäquater Lebensformen anzuregen;
- die Begegnung unterschiedlicher Kulturen, Alters- und Interessensgruppen und das friedliche Zusammenleben junger Menschen unterschiedlicher Nationalitäten zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die Einrichtung **allen**

- Kindern, Jugendlichen u. jungen Erwachsenen offen steht;
- vor allem den Besuchern sozialpädagogische Hilfe anbietet, die sozial benachteiligt und von Ausgrenzungsprozessen betroffen sind und die Schwierigkeiten haben, Beziehungen und Bindungen einzugehen und darauf angewiesen sind, bei der Lebensgestaltung unterstützt zu werden;
- bei den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen ansetzt und entsprechend ihrer pädagogischen Konzeption vielfältige Angebote und Maßnahmen innerhalb und außerhalb ihres Hauses durchführt;
- bei Planung, Vorbereitung, Durchführung ihrer Angebote die Besucher/innen beteiligt;
- ausreichende und ansprechende Räumlichkeiten nebst Ausstattung bereitstellt;
- pädagogisch qualifizierte haupt-, nebenberufliche und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigt;
- in den Stadt- bzw. Gemeindebezirk eingebunden ist und mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammenarbeitet;
- bei Bedarf die Erziehungsberechtigten ihrer Besucher/innen in ihre Arbeit einbezieht.

Darüber hinaus sollen zeitgemäße Beteiligungsformen der Besucher/innen der Einrichtung vorgesehen werden.

Streetworking und andere mobile Ansätze sind möglich.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rüthen, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, sowie Vereine, die in dem Bereich der Stadt Rüthen Jugendarbeit leisten.
- b) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und erstattet der jeweils nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu klären.
 2. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt. Über einen

Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und es ist zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorzusehen,

3. bei natürlichen Personen durch Tod.
4. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 8 Beitrag/Finanzierung

- a) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- b) Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins wird durch öffentliche (staatliche, überstaatliche und kommunale) oder sonstige Mittel finanziert.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat, sobald er durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an seine letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wird.
- b) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied einschließlich seiner eigenen Stimme mehr als zwei Stimmen vertreten.
- c) Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, dass vom Leitenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anders bestimmt. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sein. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- e) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über solche Angelegenheiten des Vereins, die ihr durch Gesetz oder Satzung übertragen sind. Sie entscheidet auch über solche Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- b) Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 2. Entlastung des Vorstandes
 - 3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht
 - 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 5. Wahl von zwei Kassenprüfern für je ein Geschäftsjahr und Entgegennahme des Kassenprüfberichtes; mindestens ein Kassenprüfer muss dabei ein für diese Aufgabe qualifizierter Mitarbeiter der Stadt Rütten sein
 - 6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins und die Hausordnung des Jugendzentrums
 - 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - 8. Entscheidung über die Einsetzung eines Beirates sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder.

§ 12 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie maximal drei Besitzern.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

- b) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied.

- c) Die Amtsdauer für die gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Der Vorstand gemäß Buchst. b) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann im Sinne des §30 BGB einen besonderen Vertreter (Geschäftsführer/in) bestellen und weitere Mitarbeiter/innen zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellen.
Der besondere Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die Mitarbeiter/innen des Vereins können vom Vorstand zu den Beratungen hinzugezogen werden. Hinsichtlich der Befugnisse des besonderen Vertreters kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- f) Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit der Stadtvertretung über die Beschäftigung von Personal und die daraus resultierenden Personalangelegenheiten.

§ 13 Beirat

- a) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten, jederzeit mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen einen Beirat zu errichten und damit die nachfolgenden Regelungen in Kraft zu setzen.
- b) Der Beirat steht dem Vorstand zur Durchführung der Aufgaben des Vereins beratend zur Seite.
- c) Der Beirat setzt sich in einem angemessenen Verhältnis aus Repräsentanten kommunaler, sozialer, konfessioneller und sonstiger einschlägiger Einrichtungen zusammen. Ihm können bis zu zehn Personen angehören. Die Mitgliederversammlung wählt aus den eigenen Reihen bis zu fünf Beiratsmitglieder. Der Vorstand kann ebenfalls bis zu fünf Beiratsmitglieder berufen.
- d) Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren.

Der Beirat wird vom Vorstand des Vereins einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung hat zu erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr gewährleistet ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder.
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, durch die nach § 8 Buchst. b) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 15 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken, nach Möglichkeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Rüthen, zugeführt. Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt vorab zu bestätigen.